

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 3

Mittwoch, den 12. Januar

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RM.
monatlich bei der Expedition dieses Blattes,
sowie bei allen Postanstalten.



1927

Fünfundsechzigster Jahrgang.

Inserate

werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig nach dem am Tage gültigen amtlichen Dollarstand.

Expedition: Blumenstr. 16.

Ämtlicher Teil.

Nach Beendigung der Tätigkeit als kommissarischer Bürgermeister der Stadt Belgard ist Herr Regierungsassessor Dr. Wegner wieder zum Landratsamt Belgard zurückgetreten und scheidet am 31. Januar 1927 aus seiner jetzigen Beschäftigung aus.

Durch Erlass des Herrn Ministers des Innern vom 4. Dezember 1926 ist mir ferner Herr Regierungsassessor Trittel als Hilfsarbeiter in den landrätlichen Geschäften überwiesen worden.

Herr Regierungsassessor Dr. Wegner bzw. Herr Regierungsassessor Trittel werden mich bei kürzerer Abwesenheit vertreten.

Belgard, den 8. Januar 1927.

Der Landrat.

Persönliches.

In Sager ist der Bauernhofbesitzer Hermann Ebert zum Schiffsstellenvertreter gewählt und als solcher bestätigt worden.

Belgard, den 7. Januar 1927.

Der Landrat.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) in Verbindung mit §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) erlasse ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für das platte Land des Regierungsbezirks Köslin nachstehende **Polizeiverordnung über den Bau von Wasserversorgungsanlagen mit Ausnahme der zentralen Wasserwerke (Brunnenordnung).**

A. Wasserversorgung.

§ 1.

Die Bebauung eines Grundstücks mit Gebäuden, die zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, kann seitens der Ortspolizeibehörde vor Erteilung der bau-

polizeilichen Genehmigung von dem Nachweise abhängig gemacht werden, daß für den Bedarf an trinkbarem Wasser in der den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise genügend gesorgt ist.

§ 2.

Trink- und Hauswirtschaftswasser darf keine gesundheitsgefährlichen Eigenschaften haben.

§ 3.

1. Anlagen zur Entnahme von Oberflächenwasser (aus Seen, Teichen, Flüssen, Bächen und Gräben) als Trink- und Hauswirtschaftswasser dürfen nur geschaffen werden, wenn gleichzeitig Vorkehrungen getroffen werden, die das Wasser der Gesundheit ungefährlich machen.

2. Anlagen zur Entnahme von Quellwasser als Trink- und Hauswirtschaftswasser dürfen nur geschaffen werden, wenn die Quelle einem gut filtrierenden Boden entspringt und vor un reinen Zuflüssen gesichert ist.

3. Das als Trink- und Hauswirtschaftswasser zu verwendende Grundwasser muß möglichst mehr als 3 m tiefen Bodenschichten entstammen. Ist das darüber und darum liegende Erdreich erheblich verunreinigt, so darf daselbst keine Wasserversorgungsanlage geschaffen werden.

B. Bauerlaubnis.

§ 4. Genehmigungspflichtige Wasserversorgungsanlagen.

Jede Neuanlage oder Veränderung einer öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlage bedarf der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Ausgenommen sind:

1. Wasserentnahmestellen, die ausschließlich den Zwecken landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe dienen, sofern in einer Entfernung von 50 m von dem bewohnten Grundstück eine Wasserentnahmestelle zur Verfügung steht, die entweder Anschluß an ein Zentralwasserwerk hat oder den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung entspricht.

2. Viehtränken auf freiem Felde.

3. Wasserversorgungsanlagen, die von einer übergel-

ordneten Polizeibehörde geprüft und zugelassen worden sind oder vom Reiche oder Staate hergestellt werden.

§ 5. Antrag auf Bauerlaubnis.

Das Baugesuch ist schriftlich einzureichen unter Beifügung von 2 ordnungsmäßig ausgefüllten Ausfertigungen eines Fragebogens nach dem in der Anlage beigefügten Muster.

Ein vom Gemeinde- oder Gutsvorsteher als richtig beglaubigter Lageplan mit Angabe der Entfernungen (§ 8), eine Zeichnung und eine Beschreibung der Anlage ist mit vorzulegen.

§ 6. Prüfung des Baugesuchs, Erteilung der Bauerlaubnis.

Wenn die Ortspolizeibehörde zur Prüfung des Gesuchs eine vorherige Untersuchung für erforderlich erachtet, so sind der Bauherr und der Brunnenbauer oder ihre Vertreter verpflichtet, an Ort und Stelle Auskunft zu geben.

Die Bauerlaubnis wird schriftlich durch Bauschein erteilt und dem Bauherrn zugestellt.

§ 7. Ueberwachung des Baues.

Vor Zustellung des Bauscheines darf mit dem Baue nicht begonnen werden. Der Beginn und die Fertigstellung ist der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und, falls im Bauscheine eine Gebrauchsabnahme für erforderlich erklärt worden ist, gleichzeitig die Gebrauchsabnahme zu beantragen. Die Gebrauchsabnahme erfolgt an Ort und Stelle unter Zuziehung des Bauherrn und des Brunnenbauers oder deren Vertreter.

Die Anlage darf erst in Benutzung genommen werden, wenn von der Ortspolizeibehörde die schriftliche Genehmigung hierzu erteilt ist.

C. Bauvorschriften für genehmigungspflichtige Wasserversorgungsanlagen.

§ 8. Entfernung der Wasserversorgungsanlagen von Schmutzstätten und von der Nachbargrenze.

Von Aborten, Abortgruben, Senk- und Sammelgruben, Dungstätten, Rützen und Stallausflüssen, Kanälen und sonstigen zur Aufnahme oder Abführung von Abfallstoffen, Schmutzwässern usw. dienenden Einrichtungen müssen

Kesselbrunnen mindestens 10 m,

Röhrenbrunnen bis zu 8 m tiefe mindestens 8 m,

Röhrenbrunnen über 8 m tiefe mindestens 5 m entfernt hergestellt werden.

Eingemäße Anwendung finden diese Vorschriften bei der Neuanlage von Viehställen, Vieh- und Schweinebuchten, Dungstätten, Jauche- und Abortgruben usw. in der Nähe von vorhandenen Brunnen.

Ist die Undurchlässigkeit der Sohle und der Wandungen von Rützen- und Stallausflüssen in zuverlässiger Weise gesichert und eine Verunreinigung des umliegenden Bodens durch Übersießen aus den Abflüssen ausgeschlossen, so können diese Abflüsse in einer Entfernung bis 1 m vom Brunnenrande zugelassen werden.

Ablauf- und Niederschlagwasser dürfen weder in fester Rinne nach den Wasserversorgungsanlagen hinfließen noch in ihrer Umgebung sich stauen.

Der Abstand der Kesselbrunnen von der Nachbargrenze muß mindestens 5 m, der Röhrenbrunnen mindestens 4 m betragen.

Ausnahmen von den Vorschriften dieses Paragraphen kann die Ortspolizeibehörde gestatten.

§ 9. Wasserversorgungsanlagen in Gebäuden.

In Gebäuden dürfen nur Röhrenbrunnen und diese auch nur dann angelegt werden, wenn der Brunnen

umgebende Fußboden des Gebäudes in einem Umkreise von 5 m undurchlässig hergestellt ist und kein Gefälle gegen den Brunnen hin hat.

§ 10. Quellwasseranlagen.

Bei Quellwasseranlagen ist die Quelle zu fassen und durch dichte Rohre — Holzrohre ausgeschloffen — bis zur Zapfstelle zu leiten. Der Quellfassungsraum darf nur dem reinen Quellwasser Zutritt gestatten. Er muß in seiner Sohle, seinen Wandungen und seiner Abdeckung wasserdicht hergestellt, die Sohle muß frostfrei angelegt werden.

§ 11. Röhrenbrunnen.

Bei allen Röhrenbrunnen muß das Rohr unbeweglich und mindestens so tief in das Erdreich eingetrieben werden, daß das obere Ende des Saugfilters 3 m unter der Erdoberfläche liegt.

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Umgebung des Brunnens in einem Umkreise von 5 m wasserdicht abgedeckt ist.

§ 12. Kesselbrunnen.

Die Umfassungswände des Kesselbrunnens sind bis zu einer Tiefe von mindestens 2 m unter der Erdoberfläche wasserdicht herzustellen und an der Außenfläche bis zu einer Tiefe von mindestens 2 m mit einer 50 cm dicken Schicht aus gestampftem Ton oder Lehm gegen das umgebende Erdreich abzudichten.

Die Ausfüllung der offenen Fugen des unteren Brunnenmauerwerks mit Moos oder sonstigen vegetabilischen Stoffen ist verboten.

Der Brunnenschacht muß mit einer festen Platte wasserdicht geschlossen werden. Die Abdeckung darf nicht unter dem höchsten Grundwasserstande liegen.

Wird der Brunnenschacht unter der Erdoberfläche abgeschlossen, so muß die Abdeckung mindestens 50 cm unter der Erdoberfläche liegen und mit einer 30 cm starken Schicht von gestampftem Ton oder Lehm bedeckt werden. Andernfalls ist er bis zu 30 cm über die Erdoberfläche zu führen. Der Deckel muß den Rand des Brunnenranzes um 5 cm überragen. Die Oberfläche muß nach den Seiten Gefälle haben.

Erweist sich eine Lüftung des Kesselbrunnens als erforderlich, so ist ein eisernes Lüftungsrohr anzulegen, welches wasserdicht in die Abdeckung des Schachtes eingefügt ist und dessen obere nach unten gebogene Öffnung mit einem Treppengewebe geschlossen wird. Die Öffnung muß mindestens 30 cm über der Erdoberfläche oder der Brunnenabdeckung liegen.

Das Wasser ist dem Kesselbrunnen durch eine Pumpe (§ 13) zu entnehmen.

Die Anlage offener Zieh- oder Schöpfbrunnen ist unzulässig.

§ 13. Pumpen.

Als Pumprohre dürfen nur Metallrohre benutzt werden; die im Innern der Wasserentnahmestelle zum Stützen des Pumprohrs etwa erforderlichen Spreizen dürfen nicht aus Holz hergestellt werden.

Bei den Röhrenbrunnen ist das Pumpenrohr mit dem Brunnenrohr wasserdicht zu verbinden. Die Verbindung kann auch innerhalb eines wasserdicht gegen seine Umgebung abgeschlossenen Schachtes ohne wasserdichten Verschluss erfolgen. Wird eine Ableitung des sog. Frostwassers vorgesehen, so hat das in geschlossener gut gedichteter Leitung vom Hahn in den Röhrenbrunnen zu geschehen.

Bei den Kesselbrunnen ist die Pumpe nicht auf den Brunnenschacht selbst, sondern mindestens 2 m davon entfernt aufzustellen und mit vollkommen dichter Packung an-

das seitlich und unterirdisch aus dem Brunnenkessel herausgeführte, an der Durchtrittsstelle sicher gedichtete und verlegte Saugrohr anzuschrauben.

Wenn Kesselbrunnen einen so tiefen Wasserstand haben, daß die seitliche Aufstellung der Pumpe der Förderung des Wassers Schwierigkeiten macht, oder wenn die örtlichen Verhältnisse es nicht anders gestatten, kann die Pumpe auf dem Brunnenstumpf selbst angebracht werden; dann muß das Saugrohr nicht in der Mitte der Abdeckung sondern nahe dem Rande herausgeführt und hier die Pumpe so aufgestellt werden, daß ihr Ablaufrohr den Brunnenkranz vollständig überragt.

Die Pumpe ist in diesem Falle auf der Brunnen- deckung wasserdicht aufzubauen.

Das Ende des Saugrohres muß mindestens 30 cm über der Sohle des Brunnenstumpfes liegen.

§ 14. Abführung des Ablaufwassers.

Das bei der Wasserentnahme abfließende Wasser muß ohne Verwendung von Vertiefungen vor dem Pumpenaus- gang in wasserdichter Rinne mit gutem Gefälle mindestens 5 m weit vom Brunnen fortgeleitet werden.

D. Allgemeine Bestimmungen.

§ 15. Weitergehende Forderungen der Polizeibehörde.

Soweit es das Gesundheitsinteresse erfordert, können die Ortspolizeibehörden in besonders gearteten Fällen weitere Anforderungen, als vorstehend vorgesehen, stellen.

§ 16. Wasserentnahmestellen für landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke.

Wasserentnahmestellen, die ausschließlich landwirt- schaftlichen und gewerblichen Zwecken dienen und nach § 4, Ziffer 1 einer Genehmigung der Ortspolizeibehörde nicht bedürfen, sind als ungeeignet zur Entnahme von Trink- und Hauswirtschaftswasser zu kennzeichnen. Daraus ent- nommenes Wasser darf auch nicht zum Reinigen von Gefäßen benutzt werden, die zur Aufnahme von Nahrungs- mitteln dienen.

§ 17. Anwendung auf bestehende Wasserversorgungsanlagen.

Bestehende Anlagen, die dieser Polizeiverordnung nicht entsprechen, müssen auf Erfordern der Ortspolizeibehörde so

umgeändert werden, daß keine gesundheitsgefährlichen Flüssigkeiten in die Anlage gelangen können.

Auch ist die Ortspolizeibehörde befugt, anzuordnen, daß vorhandene Düngerstätten, Abort- und Jauchegruben sowie Küchen- und Stallausläufe, die sich in einer geringeren Entfernung als in § 8 angegeben, von genehmigungs- pflichtigen Wasserversorgungsanlagen befinden, beseitigt oder wasserdicht hergestellt werden.

Vorhandene offene Brunnen müssen mit einer min- destens 80 cm hohen Einfriedigung versehen sein.

§ 18. Verantwortlichkeit für die Ausführung, Strafen, Zwangsmittel.

Für die Innehaltung der vorstehenden Bestimmungen ist sowohl der Bauherr als auch der Brunnenbauer ver- antwortlich.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geld bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit ent- sprechender Haft bestraft.

Sind Wasserversorgungsanlagen ohne die erforderliche Bauerlaubnis oder der erteilten Erlaubnis zuwider errichtet und sind hierdurch zugleich Vorschriften der Gesetze oder dieser Polizeiverordnung verletzt, so darf die Ortspolizei- behörde entweder die gänzliche Beseitigung der baulichen Anlage oder ihre angemessene Abänderung herbeiführen.

Auch unvollständige Anlagen gelten als erlaubniswidrig.

§ 19. Zulassung von Ausnahmen.

Der Kreisausschuß kann in besonderen Fällen Aus- nahmen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, soweit nicht diese Befugnis durch die Polizeiverordnung der Orts- polizeibehörde eingeräumt ist.

§ 20. Inkrafttreten.

Diese Polizeiverordnung tritt gleichzeitig mit der Bau- polizeiverordnung für das platt Land des Regierungsbezirks Köslin in Kraft.

Köslin, den 1. März 1913.

Der Regierungspräsident.

Fragebogen.

(Anlage zur Polizeiverordnung betr. Bau von Wasserversorgungsanlagen).

Zum Baugesuch des
Name:
betreffend die Anlage
einer Quellwasserfassung,
eines Röhrenbrunnens,
eines Kesselbrunnens,
auf seinem Grundstück in
Ort:
Straße: Nr.
Kartenblatt

Vorbemerkung.

Bei dem Antrage auf Genehmigung einer Wasserversorgungsanlage ist der Fragebogen in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Der Antragsteller hat nebenstehenden Kopf des Fragebogens aus- zufüllen und die untenstehenden Fragen der Spalte I in der Spalte II zu beantworten. Zutreffendes ist dabei zu unterstreichen, nicht zutreffendes zu durchstreichen. Die Polizeibehörde hat in der Spalte III bei der Genehmigung des Antrages etwaige besondere Vorschriften einzutragen. Die Polizeibehörde hat in der Spalte IV bei der Gebrauchsabnahme der Anlage die Angaben der Spalten II und III zu bestätigen oder Abweichungen zu vermerken.

Spalte I. Fragen	Spalte II. Antworten. Vom Antragstel- ler auszufüllen.	Spalte III. Etwaige beson- dere Vorschriften. Von der Polizei- behörde auszu- füllen.	Spalte IV. Gebrauchsab- nahme. Von der Polizeibehörde auszufüllen.
I. Wasserentnahmestelle.			
a) Woher soll das Wasser entnommen werden? (§ 3)	Oberflächenwasser Quellwasser Grundwasser		
b) Wie weit ist die Wasserversorgungsanlage ent- fernt (§ 8):			
1. von dem nächsten Abort?			
2. von der nächsten Senk- oder Sammelgrube?			

Spalte I. Fragen	Spalte II Antworten. Vom Antragstel- ler auszufüllen.	Spalte III. Etwaige beson- dere Vorschriften. Von der Polizei- behörde auszu- füllen.	Spalte IV. Gebrauchsab- nahme. Von der Polizeibehörde auszufüllen.
3. von der nächsten Dungstätte? 4. von dem nächsten Küchenausfluß? 5. von dem nächsten Stallausfluß? 6. von den nächsten sonstigen zur Aufnahme oder Abführung von Abfallstoffen, Schmutzwässern usw. dienenden Einrichtungen? 7. von der Nachbargrenze? c) Fließen Ablauf- und Niederschlagswasser gegen den Brunnen hin? d) Ist der Fußboden im Gebäude 5 m um den Röhrenbrunnen wasserundurchlässig? (§ 9) II. Bauliche Herstellung der Wasserentnahmestelle. 1. Quellwasseranlagen (§ 10). a) Aus welchem Material bestehen Sohle, Wandungen und Abdeckung des Quellsfassungsraumes? b) Wie tief soll die Sohle unter der Erdoberfläche liegen? c) Durch was für Rohre wird das Wasser bis zur Zapfstelle abgeleitet? d) Ist dafür gesorgt, daß nur reines Quellwasser in den Quellsfassungsraum gelangt? 2. Röhrenbrunnen (§ 11). a) Wie tief liegt das obere Ende des Saugfilters? b) Ist eine Pumpe notwendig oder nicht? 3. Kesselbrunnen (§ 12). a) Wie groß ist der Brunnendurchmesser? b) Aus welchem Material und in welcher Stärke wird die Brunnenwandung hergestellt? c) Aus welchem Material und wie wird der Brunnen- deckel gefertigt? Ueberragt er den oberirdischen Brunnenkranz? d) Wird der Brunnen bis zu einer Tiefe von mindestens 2 m wasserdicht hergestellt? e) Ist die Abdichtung bis zu einer Tiefe von 2 m mit einer Ton oder Lehmischeit von 50 cm Dicke gegen das umgebende Erdreich vorgesehen? f) Sind die unteren offenen Fugen frei von der Ausfüllung von Moos pp. gehalten? g) Wird der Brunnen über oder unter der Erdoberfläche abgedeckt? h) Ist die etwaige Lüftungsvorrichtung ordnungsmäßig angelegt? i) Ist eine Pumpe zur Entnahme des Wassers aus dem Kesselbrunnen vorgesehen? 4. Pumprohr und Pumpe (§ 13). a) Aus welchem Material sind das Pumprohr und etwaige Spreizen gefertigt? b) Steht die Pumpe mindestens 2 m von dem Brunnenschacht entfernt und ist das Saugrohr bei der Durchtrittsstelle am Brunnen gut gedichtet? c) Steht sie über dem Brunnenschacht? d) Ragt im letzteren Falle das Ablaufrohr über den Brunnenkranz und ist es wasserdicht auf den Deckel aufgebaut? e) Bleibt das Saugrohr mindestens 30 cm über der Sohle des Kesselbrunnens? 5. Ablauf (§ 14). a) Wie ist die Ablaufleitung beschaffen? b) Hat die Ablaufleitung richtiges Gefälle?			
Der Bauherr. Der Brunnenbauer.	Das Baugefuch ist geprüft. den . ten . 19 . . . Die Ortspolizeibehörde.	Der Bau ist abgenommen. den . ten . 19 . . . Die Ortspolizeibehörde.	

Beilage zu Nr. 3 des Belgard-Polziner Kreisblatts

Ausführungsbestimmungen zur Polizeiverordnung betreffend Bau von Wasserversorgungsanlagen.

Zu § 4. Die Projektstücke für eine zentrale Wasserversorgung sind dem Regierungspräsidenten vorzulegen.

Wenn die einzelnen Anlagen der Wasserversorgung in verschiedenen Polizeibezirken liegen und daraus Schwierigkeiten sich ergeben, sind die Anträge gleichfalls dem Regierungspräsidenten vorzulegen.

Zu § 6. Für die Genehmigung, Beaufsichtigung und Abnahme von Brunnenbauten kann eine Gebührenordnung gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) erlassen werden.

Zu § 11. Röhrenbrunnen ist im allgemeinen der Vorzug vor Kesselbrunnen zu geben. Sie werden zweckmäßig bis zu einer tieferen, grundwasserführenden Bodenschicht gesenkt, welche durch eine undurchlässige Ton- oder Lehmschicht gegen die oberen Bodenschichten abgeschlossen ist.

Zu § 10. Als wasserdicht gilt ein Brunnenschacht, welcher hergestellt ist:

1. aus Ziegelsteinen, Hartbrandsteinen, wenn die Wandung mit Zementmörtel gemauert und mit Zementmörtel 1 1/2 cm stark innen und außen geputzt ist,
2. aus Zementringen, wenn die einzelnen Ringe sicher mit einander verbunden werden und die Fugen mit Zementmörtel gedichtet sind.

Die Abdeckplatte ist zweckmäßig mit einem Einsteige Loch, das einen erhöhten Rand hat, zu versehen.

Röslin den 1. März 1913.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Polizeiverordnung wird im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. September 1926, Kreisblatt Nr. 75 für 1926, in Erinnerung gebracht. Die Ortsbehörden haben sie zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen. Für die Herstellung neuer Brunnen empfiehlt es sich Brunnenmeister hinzuzuziehen, die mit einem besonderen Zeugnis der Landesanstalt für Wasserhygiene ausgestattet sind. Im Regierungsbezirk Köslin sind dies die Brunnenmeister

R. Richter in Belgard

R. Schmidt in Callies

G. Voet in Köslin

F. Graunke in Schivelbein

Dietrich in Tempelburg.

Die Ortspolizeibehörden und die Landjagereibeamten werden ersucht, die Vorschriften der Polizeiverordnung zur Durchführung zu bringen. Von der Befugnis Ausnahmen zuzulassen, haben die Ortspolizeibehörden tatsächlich auch nur in Ausnahmefällen Gebrauch zu machen.

Ferner ersuche ich, darauf zu achten, daß vorhandene Brunnen nicht durch nachträgliche Anlage von Dungstätten usw. gefährdet werden. Eine Handhabe hierfür bietet die Bauordnung für das platte Land vom 1. November 1921, nach der Dungstätten, Abort- und Jauchegruben der Baugenehmigung bedürfen und ihre Ausführungsart genau vorgeschrieben ist. Die Ortspolizeibehörden haben zunächst zu prüfen, ob die Wasserversorgungsanlagen bei den Schulen und Gasthöfen den Vorschriften entsprechen und für Abstellung vorgefundener Mängel Sorge zu tragen.

Bis zum 1. Juni 1927 haben die Ortspolizeibehörden zu berichten, ob Mängel in der Wasserversorgung der Schulen

und Gasthöfe festgestellt worden sind und die Abstellung derselben veranlaßt ist.

Belgard, den 28. Dezember 1926.

Der Landrat.

Betr. Maul- und Klauenseuche.

In dem Schweinebestande des Eigentümers Emil Pophal in Kavelberg ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das oben genannte Gehöft — Sperrgehöft — treten die Anordnungen unter Ziffer 1 meiner Bekanntmachung vom 7. November 1924 Kreisblatt Nr. 89 und für die Ortschaft Kavelberg mit Ausbauten als Sperrbezirk die Anordnungen unter Ziffer 2 dieser Bekanntmachung in Kraft.

Um eine weitere Ausbreitung der Seuche zu verhüten, wird der ganze Amtsbezirk Gr. Poplow zum Beobachtungsbezirk erklärt und treten die Anordnungen in meiner Bekanntmachung vom 4. Mai 1926 Kreisblatt Nr. 35 in Kraft. Neuausbrüche von Maul- und Klauenseuche sind dem Veterinär Dr. Braedel, Belgard oder mir fristlos anzuzeigen.

Ferner wird die Abhaltung der Schweinemärkte in Bad Polzin bis auf Weiteres mit sofortiger Wirkung verboten, da die letzten Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche auch mit den Schweinemärkten in Bad Polzin im Zusammenhang stehen.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehende Anordnung werden, sofern nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuch eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes bestraft.

Die in Frage kommenden Ortsvorsteher werden ersucht, dies sofort ortsbüchlich bekannt zu machen.

Belgard, den 11. Januar 1927.

Der Landrat.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises mache ich auf die Bekanntmachung vom 6. Februar 1926, Kreisblatt Nr. 13 für 1926 betreffend Einführung eines Normalkuppelungsstückes bei Feuerspritzen aufmerksam. Nach dieser Bekanntmachung haben sämtliche Guts- und Gemeindebezirke des Kreises, soweit sie Feuerspritzen besitzen, mir bis zum 1. Juli 1927 zu berichten, daß das Normalkuppelungsstück beschafft ist.

Hierbei empfehle ich den Ortsbehörden bei etwa notwendig werdender Anschaffung einer Feuerspritze zunächst ein Gutachten des Sachverständigen, Branddirektor Mappes, Belgard, einzuholen.

Belgard, den 7. Januar 1927.

Der Landrat.

Die Universitätsbibliothek in Greifswald hat Klage darüber geführt, daß die Verleger von Druckwerken, die ihnen durch die allerhöchste Kabinettsordre vom 18. Dezember 1824 (G. S. 1825 Seite 2) auferlegte Verpflichtungen zur Ablieferung eines Exemplares jedes in der Provinz Pommern verlegten Druckwerkes nicht oder nur in höchst unvollkommener Weise erfüllen.

Ich mache deshalb die Beteiligten auf die ihnen auferlegte Pflicht aufmerksam und ersuche alle Verleger und Selbstverleger, zu denen auch alle Vereine und Gesellschaften zu rechnen sind, von jedem bei ihnen verlegten Druckwerke ein Exemplar der genannten Bibliothek einzusenden.

Belgard, den 8. Januar 1927.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Die neue Eisenbetonbrücke über die Radue in Stat. 14,2 der Chaussee Köslin-Groß-Tychow wird am Montag, den 10. d. Mts. für den öffentlichen Verkehr frei gegeben.

Köslin, den 5. Januar 1927.

Der Landrat.

Log.

— Ihr Bruch —

wird immer größer, wenn Sie ein schlechsigendes und lästiges Federbruchband oder Gummiband tragen. Durch solche Bänder verschlimmert sich das Leiden und kann zur Todesursache werden. (Es entsteht Brucheinklemmung, die operiert werden muß und den Tod zur Folge haben kann.) Deshalb liegt es in Ihrem Interesse sich meine äußerst bequeme, unverwundliche Spezial-Bandage anfertigen zu lassen. Durch Tag und Nacht Tragen meiner Bandagen haben sich nachweislich Bruchleidende selbst geheilt. Werkmstr. A. B. schreibt u. a. „mein schwerer Leistenbruch ist geheilt. Ich bin wieder in meinem 66ten Lebensjahre ein ganzer und glücklicher Mensch!“. Landwirt Fr. St. schreibt u. a.: „Ich sehe mich genötigt, Ihnen nach 2 Jahren meinen innigen Dank auszusprechen. . . wurde ich ganz befreit von meinem Leiden.“ Bandagen von Mk. 15.— an. Für Bruch- und Vorfallleidende kostenlos zu sprechen in Belgard, Sonnabend, den 15. Januar, von 9—11 Uhr vormittags im Hotel „Schwarzer Adler.“

K. Ruffing, Spezial-Bandagist

Köln, Bonnerstraße 249.

HAPAG

HAMBURG-AMERIKA LINIE

Dem verehrlichen Publikum beehre ich mich anzuzeigen, daß ich am hiesigen Platze die Vertretung der

HAMBURG-AMERIKA LINIE

in Hamburg

für den Personenverkehr

übernommen habe. Fahrkarten für Dampferreisen nach Nord-, Zentral- und Südamerika, Afrika, Ostasien usw. sind bei mir erhältlich. Auskünfte über Reiseangelegenheiten werden kostenlos erteilt.

Franz Harlwig, Belgard a. Pers.

Heerstrasse 37.

Bei Schlaflosigkeit

Nervosität, innerer Unruhe ist Dr. Bußlebs Schlaf- und Nerventee von ungemein wohlthuender Wirkung. Ein Zusatz von Dr. Bußlebs Nerventropfen ist unerlässlich. Drogerie Breidenbach, Marien-Drogerie Troike.

100 Kutschwagen
vorrätig in bekannter
Güte und preiswert.

H Pflug,

Wagen, Karosseriefabrik,
Stargard.

Auto-Reparaturwerkstatt
Karosseriebau, Auto-
Lackiererei. Gebr. Wagen
sehr billig.